



## **Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion niedersachsen**

### **§ 1 Name und Zielsetzung**

(1) Der dbb beamtenbund und tarifunion niedersachsen im Folgenden „dbb niedersachsen“ genannt, ist die Spitzenorganisation der ihm angeschlossenen Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors in Niedersachsen.

(2) Der dbb niedersachsen ist die eigenständige gewerkschaftliche Spitzenorganisation des dbb beamtenbund und tarifunion im Land Niedersachsen.

(3) Der dbb niedersachsen steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat; er ist partei-politisch unabhängig.

(4) Der dbb niedersachsen sieht sich der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in all seinen Gremien sowie den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, der Diversität und des Gender Mainstreaming als Leitmotive für seine Entscheidungsprozesse verpflichtet.

(5) Der dbb niedersachsen hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereines.

### **§ 2 Sitz**

Sitz und Gerichtsstand des dbb niedersachsen ist Hannover.

### **§ 3 Zweck**

(1) Der Zweck des dbb niedersachsen ist die Vertretung und die Förderung der berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitgliedschaft.

(2) Der dbb niedersachsen ist der bevorrechtigte Verhandlungspartner in den grundsätzlichen dienst-, besoldungs-, versorgungsrechtlichen und sozialen Fragen der Mitgliedschaft gegenüber der Landesregierung, dem Landtag und den politischen Parteien in Niedersachsen.

(3) Der dbb niedersachsen kann sich zur Erfüllung seines Zweckes an wirtschaftlichen Einrichtungen beteiligen. Die näheren Voraussetzungen regelt der Landesvorstand.



#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des dbb niedersachsen können erwerben:

- a) die in § 1 Absatz 1 erwähnten Gewerkschaften und Verbände,
- b) die Untergliederungen im Land Niedersachsen von auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften und Verbänden der im Bundesdienst oder im privaten Dienstleistungssektor Beschäftigten, im Folgenden ebenfalls „Gewerkschaften und Verbände“ genannt.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Beitritt muss schriftlich bei der Landesleitung beantragt werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Aufnahmeantrag kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Gewerkschaft/ein Verband, die/der überwiegend Einzelmitglieder aus demselben Bereich organisiert, widerspricht.

(3) Gegen die Ablehnung ist Beschwerde innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe an den Landeshauptvorstand zulässig.

(4) Mit dem Beitritt einer Gewerkschaft/eines Verbandes erwerben ihre/seine Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft im dbb niedersachsen.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Landesleitung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu erklären.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch die Landesleitung binnen Monatsfrist nicht Folge leistet. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung schriftlich an den Landesvorstand zu richten. Dieser kann den Ausschluss nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.



(4) Gegen den Beschluss des Landesvorstandes ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an, die Anrufung des Landeshauptvorstandes zulässig. Diese Anrufung ist schriftlich bei der Landesleitung einzureichen. Der Landeshauptvorstand entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

(5) Tritt ein Mitglied einer anderen Spitzenorganisation bei, so kann der Landesvorstand durch Beschluss feststellen, dass die Handlung den Ausschluss zur Folge hat.

(6) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den dbb niedersachsen. Das ausscheidende Mitglied oder ihr Rechtsnachfolger/ihre Rechtsnachfolgerin bzw. seine Rechtsnachfolgerin/sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Vermögen des dbb niedersachsen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 und 740 des BGB wird ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Gewerkschaften/Verbände des dbb niedersachsen geben sich ihre Satzung selbst, haben diese jedoch in Einklang mit der Satzung des dbb niedersachsen zu bringen und Vorsorge zu treffen, dass die Satzung des dbb niedersachsen beachtet wird.

(2) Alle Mitglieder können in sämtlichen Organen des dbb niedersachsen tätig werden und die Vertretung des dbb niedersachsen in Organen des dbb beamtenbund und tarifunion übertragen erhalten.

(3) Die Mitglieder des dbb niedersachsen erhalten Rechtsschutz nach den Regelungen der jeweils geltenden Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des dbb niedersachsen und die Beschlüsse und Richtlinien der Organe des dbb niedersachsen zu beachten,
- b) die Landesleitung über wichtige Vorgänge auf beamtenrechtlichem, beamtenpolitischem, arbeits- und tarifrechtlichem und organisatorischem Gebiet sowie über Verhandlungen mit anderen Organisationen laufend zu unterrichten,
- c) laufend herausgegebene Mitteilungsblätter, Zeitschriften wie Rundschreiben und sonstige wichtige Mitteilungen der Landesleitung zuzuleiten,
- d) zwei Mal jährlich der Landesleitung des dbb niedersachsen eine Mitgliederstatistik mit mindestens folgenden Angaben zu übermitteln – Gesamtzahl, Frauen, Männer, Diverse – aufgeschlüsselt nach Jugendlichen, Beamtinnen und Beamten,



Tarifangehörigen, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,  
Rentnerinnen und Rentnern.

## **§ 9 Beitragszahlung**

Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a zahlen einen Beitrag an den dbb niedersachsen, der vom Landesgewerkschaftstag festgesetzt wird. Der Landesgeschäftsstelle des dbb niedersachsen ist halbjährlich eine Abrechnung zu übermitteln, aus der die Höhe der Beitragsverpflichtungen gem. Satz 1 ersichtlich ist. Näheres regelt die Beitragsordnung des dbb beamtenbund und tarifunion, beziehungsweise die Beitragsordnung des dbb niedersachsen.

## **§ 10 Beitragsrückstand**

(1) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung nach § 9 S. 1 länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte.

(2) Der Zeitpunkt, von dem an die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung festzustellen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Gebietliche Gliederung des dbb niedersachsen**

(1) Der dbb niedersachsen kann zur Durchführung seiner Aufgaben regionale Ansprechpersonen in den Landkreisen und kreisfreien Städten benennen.

(2) Über die Durchführung und Organisation von Aktionen und Veranstaltungen entscheidet die Landesleitung.

## **§ 12 Organe**

(1) Organe des dbb niedersachsen sind:

1. der Landesgewerkschaftstag,
2. der Landeshauptvorstand,
3. der Landesvorstand,
4. die Landesleitung.

(2) Die Durchführung der Sitzungen der Organe werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.



### **§ 13 Landesgewerkschaftstag**

(1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ des dbb niedersachsen. Er setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten zusammen.

Stimmberechtigt sind die von den Gewerkschaften/Verbänden entsandten Delegierten und die Mitglieder des Landeshauptvorstandes. Die Gesamtzahl der von den Gewerkschaften/Verbänden zu entsendenden Delegierten beträgt 100.

(2) Die 100 Delegiertenplätze der Gewerkschaften/Verbände werden drei Monate vor dem Landesgewerkschaftstag nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren auf der Grundlage der Beitragsleistung der letzten abgerechneten vier Quartale auf die Gewerkschaften/Verbände verteilt. Als Beitragsleistung gelten die in diesem Zeitraum entrichteten Beiträge (einschließlich der anteilmäßig auf die betroffenen Gewerkschaften/Verbände entfallenden Anteile an den Zuwendungen des dbb beamtenbund und tarifunion).

(3) Der Landesgewerkschaftstag kann im Falle einer festgestellten pandemischen Lage auch digital durchgeführt werden.

(4) Der ordentliche Landesgewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Der Landeshauptvorstand kann die Einberufung eines außerordentlichen Landesgewerkschaftstages beschließen; dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Landeshauptvorstandsmitglieder.

(5) Die Einberufung des Landesgewerkschaftstages durch die Landesleitung erfolgt durch Bekanntgabe an die Gewerkschaften und Verbände, sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Landeshauptvorstandes. In der Bekanntgabe ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen der Bekanntgabe und dem Landesgewerkschaftstag muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

(6) Die Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht in der veröffentlichten Tagesordnung enthalten sind, ist nur zulässig, wenn der Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

(7) Anträge für den Landesgewerkschaftstag können von den Gewerkschaften und Verbänden, vom Landesvorstand, vom Landeshauptvorstand, von den an den Landesvorstand angeschlossenen Gremien gestellt werden. Sie sind mindestens acht Wochen vor Beginn des Landesgewerkschaftstages bei der Landesleitung einzureichen. Die Landesleitung übermittelt die eingereichten Anträge den gemeldeten Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn des Landesgewerkschaftstages. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit.



(8) Der Landesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Stimmenübertragungen von Delegierten auf Gastdelegierte sind dabei zu berücksichtigen. Stimmenbündelungen sind unzulässig. Der Landesgewerkschaftstag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit erfordert.

(9) Der Landesgewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Die Reisekosten der stimmberechtigten Delegierten werden vom dbb niedersachsen getragen.

### **§ 14 Zuständigkeit des Landesgewerkschaftstages**

Der Landesgewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:

1. die Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des dbb niedersachsen,
2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
3. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfenden und Erteilung der Entlastung,
4. Satzungsänderungen,
5. die Aufstellung einer Wahlordnung für die vom Landesgewerkschaftstag durchzuführenden Wahlen,
6. die Wahl der Landesleitung,
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfenden und zwei Vertretenden für die fünf folgenden Geschäftsjahre,
8. die Entgegennahme von Berichten und Informationen über wirtschaftliche Einrichtungen,
9. die Behandlung von Anträgen,
10. die Festsetzung der Beiträge und Beitragsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertretenden,
11. die Wahl einer/eines Ehrenvorsitzenden nach der Ehrungsordnung des dbb niedersachsen

### **§ 15 Rechnungsprüfende**

(1) Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht Mitglieder der Organe des dbb niedersachsen sein. Sie dürfen auch kein Amt in einem wirtschaftlichen Unternehmen ausüben, an dem der dbb niedersachsen beteiligt ist. Sie sind nur dem Landesgewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie sollen gemeinsam tätig werden.



(2) Die Rechnungsprüfenden prüfen die Buchführung und berichten über das Ergebnis dieser Prüfung dem Landesgewerkschaftstag. Sie berichten in jeder Landeshauptvorstandssitzung darüber, ob die Mitglieder ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, der Grundsatz der Notwendigkeit und Angemessenheit von Ausgaben eingehalten wurde und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Geschäftsführung beachtet wird.

(3) Sie prüfen auch regelmäßig die wirtschaftlichen Einrichtungen des dbb niedersachsen und berichten über das Ergebnis dem Landeshauptvorstand. Einmal jährlich überprüfen sie die Buchhaltung der Jugend des dbb niedersachsen und berichten über das Ergebnis dem Landeshauptvorstand.

(4) Nach Ablauf einer Wahlperiode muss eine der rechnungsprüfenden Personen ausscheiden. Das jeweils andere Mitglied der rechnungsprüfenden Personen darf einmal wiedergewählt werden.

## **§ 16 Landeshauptvorstand**

(1) Der Landeshauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand und je einem Vertretenden der Gewerkschaften/Verbände mit einer Stimme, zuzüglich der Stimmen, wie ihnen Delegierte nach § 13 Abs. 2 auf dem letzten Landesgewerkschaftstag zustanden. Die Beisitzenden im Landesvorstand werden auf die Zahl der den Gewerkschaften/Verbänden zustehenden Stimmen im Landeshauptvorstand zugerechnet. Ohne Stimmrecht können jeweils die Ehrenvorsitzenden/-mitglieder die Rechnungsprüfenden und die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kommission nach § 17 Ziff. 7, sowie eingeladene Gäste an den Sitzungen des Landeshauptvorstandes teilnehmen. Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Reisekostenordnung.

(2) Die/Der 1. Landesvorsitzende beruft den Landeshauptvorstand nach Bedarf ein. Der Landeshauptvorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Der/Die 1. Landesvorsitzende ist zur Einberufung des Landeshauptvorstandes verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Landeshauptvorstandsmitglieder es bei ihr/ihm beantragt.

## **§ 17 Zuständigkeit des Landeshauptvorstandes**

Der Landeshauptvorstand ist zuständig für:

1. die Entgegennahme von Berichten der Landesleitung über die aktuelle beamten-, tarif- und gewerkschaftspolitische Lage,
2. die Veränderung von Grundsätzen für die berufspolitische Arbeit des dbb niedersachsen,



3. die Bewilligung des Haushaltsvoranschlages, und Beschlussfassung einer Beitragsordnung,
4. die Festsetzung von Entschädigungen/Sitzungsgeldern und Reisekosten der Sitzungen des Landeshauptvorstandes,
5. die Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfenden nach § 15 Absatz 2 und 3,
6. Empfehlungen für Beitragsänderungen an den Landesgewerkschaftstag,
7. die Berufung und ggf. Nachberufung einer aus bis zu zehn Mitgliedern bestehenden ständigen Kommission für Beamtenrecht, Besoldung und Versorgung. Die Kommission hat die Aufgabe die Landesleitung in den jeweiligen Bereichen zu beraten und zu unterstützen. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Anträge und Beschwerden,
9. die Geschäftsordnung des Landeshauptvorstandes. In dieser ist zu berücksichtigen, dass Beschlüsse zu Ziffer 6 nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder möglich sind.
10. Die Ehrungsordnung.

## **§ 18 Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand besteht aus der Landesleitung, sieben Beisitzenden, sowie den Vorsitzenden der dem Landesvorstand angeschlossenen Gremien. Hierbei handelt es sich um die Landestarifkommission, die Landesfrauenvertretung, die Gleichstellungsvertretung, die Jugendvertretung und die Vertretung der Landessenoren.

(2) Von den sieben beisitzenden Personen nach Absatz 1 stehen den Mitgliedern nach § 4 a) fünf und den Mitgliedern nach § 4 b) zwei zu. Die Vorsitzenden bzw. die zu benennenden satzungsmäßigen vertretenden Personen der jeweils beitragsstärksten Mitglieder nach § 4 a) und § 4 b) besetzen diese Beisitzerpositionen. Maßgeblich dafür sind die Beitragsleistungen, die Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenverteilung für den Landesgewerkschaftstag waren.

(3) Die/Der 1. Landesvorsitzende beruft den Landesvorstand ein; er soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch die/den 1. Landesvorsitzenden zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

## **§ 19 Zuständigkeit des Landesvorstandes**

Der Landesvorstand ist zuständig für:

1. allgemeine, berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen,



2. die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des dbb niedersachsen mit Ausnahme der Verwendung im Falle der Auflösung des dbb niedersachsen, sowie Regelungen für die finanzielle Beteiligung an wirtschaftlichen Einrichtungen,
3. die Bildung von Arbeitsgruppen sowie die Wahl deren Mitglieder,
4. die Bestellung bzw. den Vorschlag von Vertretern des dbb niedersachsen in Behörden und Einrichtungen jeder Art, in denen die Vertretung des dbb niedersachsen durch Gesetz, Satzung, Vereinbarung oder sonstigen Rechtsgrund vorgesehen ist. Beschlussfassungen hierzu sind auch in einem schriftlichen Verfahren zulässig,
5. die Festsetzung von Entschädigungen und finanziellen Regelungen der Mitglieder der Landesleitung und des Landesvorstandes.
6. Ferner legt der Landesvorstand die Reisekostenregelungen für alle ihm angeschlossenen und zuständigen Gremien sowie Seminare fest.

## **§ 20 Landesleitung**

Die Landesleitung besteht aus der/dem 1. Landesvorsitzenden, der/dem 2. Landesvorsitzenden, einer Landesschatzmeisterin/einem Landesschatzmeister sowie vier stellvertretenden Landesvorsitzenden.

(1) Die/Der 1. Landesvorsitzende kann hauptamtlich tätig sein. Sie/Er darf keine Wahlämter in ihrer/seiner Mitgliedsgewerkschaft bzw. seinem/ihrem Mitgliedsverband mehr innehaben.

(2) Die Mitglieder der Landesleitung sind unter sich gleichberechtigt. Jedes Mitglied der Landesleitung ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist ausgeschlossen.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der/des 1. Landesvorsitzenden übernimmt die/der 2. Landesvorsitzende die Geschäfte bis der Landeshauptvorstand aus seinen Reihen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt.

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der/des 2. Landesvorsitzenden, einer/eines stellvertretenden Landesvorsitzenden oder der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters aus ihrem/seinem Amt, wählt der Landeshauptvorstand aus seinen Reihen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

(5) Im Falle des vor- und gleichzeitigen Ausscheidens aller Mitglieder der Landesleitung aus ihrem Amt führen die sieben dem Landeshauptvorstand am längsten angehörenden Landeshauptvorstandsmitglieder die Geschäfte der Landesleitung bis zur nächsten Landeshauptvorstandssitzung, in der eine Landesleitung aus dem Mitgliedskreis des Landeshauptvorstandes neu zu wählen ist. Für die Zeit ist jedes der sieben geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist für diese Zeit ausgeschlossen.



(6) Die Wahlzeit der vom Landeshauptvorstand gewählten Mitglieder der Landesleitung läuft bis zur Neuwahl der Landesleitung durch den Landesgewerkschaftstag.

(7) Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 21 Zuständigkeiten der Landesleitung**

(1) Die Landesleitung ist im Rahmen der von dem Landesgewerkschaftstag, dem Landeshauptvorstand und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse für die Beamten-, Tarif- und Gewerkschaftspolitik des dbb niedersachsen verantwortlich.

(2) Zur Erledigung der Geschäfte dient ihr die Landesgeschäftsstelle, für deren Tätigkeit und Arbeitsaufgaben sie zuständig ist. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Landesleitung, über die der Landesvorstand informiert wird.

(3) Die/Der 1. Landesvorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Im Falle der Verhinderung der/des 1. Landesvorsitzenden hat die/der 2. Landesvorsitzende die Vertretung. Weitere Vertretungsregelungen kann die Landesleitung bestimmen.

### **§ 22 Informationspflicht**

(1) Der dbb niedersachsen ermöglicht die Information seiner Mitglieder, soweit diese betroffen sind oder sein könnten, über alle beamten-, tarif- und gewerkschaftspolitischen Angelegenheiten von Bedeutung, die in der Zuständigkeit dbb niedersachsen liegen.

(2) Die Mitglieder werden über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet, die zum Aufgabenbereich des dbb niedersachsen gehören.

(3) Die Landesleitung hat die anderen Mitglieder des Landeshauptvorstandes kontinuierlich auf geeigneten Wegen über wesentliche Vorgänge der laufenden Geschäftsführung zu unterrichten.

### **§ 23 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



## **§ 24 Schiedsordnung**

Streitigkeiten von Mitgliedern des dbb niedersachsen untereinander oder mit dem dbb niedersachsen werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt.

## **§ 25 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung des dbb niedersachsen kann von dem Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Wenn durch diese Satzungsänderung eine Veränderung des Stimmrechts von Vertreterinnen/Vertretern, in der organisatorischen Selbständigkeit oder ein Zusammenschluss mit einem anderen Gewerkschaftsverband bedingt wird, muss der Beschluss mit vierfünftel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

## **§ 26 Landestarifkommission**

Im dbb niedersachsen besteht eine Landestarifkommission. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Landestarifkommission gelten Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen.

## **§ 27 Jugend im dbb niedersachsen**

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der Jugend des dbb niedersachsen zusammengefasst.

(2) Für die Organisation der Jugend des dbb niedersachsen und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der Jugend des dbb niedersachsen, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.

## **§ 28 Landesfrauenvertretung / Gleichstellungsvertretung**

Im dbb niedersachsen besteht eine Landesfrauenvertretung und eine Gleichstellungsvertretung zur Gleichstellung aller Geschlechter. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Landesfrauenvertretung/Gleichstellungsvertretung gelten Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen.



## **§ 29 Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren**

Im dbb niedersachsen besteht eine Landesvertretung für Seniorinnen und Senioren. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Landesvertretung für Seniorinnen und Senioren gelten Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen.

## **§ 30 Auflösung des dbb niedersachsen**

(1) Die Auflösung des dbb niedersachsen kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Landesgewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vertretenden beschlossen werden. Anderenfalls ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Landesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertretenden beschlussfähig.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin des Landesgewerkschaftstages durch eingeschriebenen Brief an die Vertretenden abgesandt werden.

(3) Der Landesgewerkschaftstag zur Auflösung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(4) Wird ein Antrag auf Auflösung des dbb niedersachsen gestellt, so sind die Geschäftsbücher und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen bis zur Entscheidung über die Auflösung bei einer/einem vom dbb niedersachsen zu bestimmenden Treuhänderin/Treuhänder zu hinterlegen.

## **§ 31 Inkrafttreten**

Die Satzung vom 4. November 2019 geändert durch Beschlussfassungen vom 4. November 2024, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.